

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluß ³

☐ von

zum ³

schriftlich gekündigt werden. ⁹

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Die Befristung darf, wenn die/der Angestellte bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, höchstens einen Zeitraum von zwei Jahren betragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 BeschFG). Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muß mindestens sechs Monate betragen (Protokollnotiz Nr. 6 Unterabs. 2 Buchst. b zu Nr. 1 SR 2y BAT).

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte folgender Satz angefügt werden:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen! – Eine Probezeit von vier Wochen gilt bei einem Arbeitsverhältnis von weniger als zwölf Monaten; bei einem Arbeitsverhältnis von mindestens zwölf Monaten gilt eine Probezeit von sechs Wochen.

⁸ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁹ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.